

Urlaub nach langer Krankheit

Rechtsprechung garantiert Anspruch

Urlaub, der wegen Krankheit nicht genommen werden kann, verfällt nach der Rechtsprechung des EuGH nicht. Das ist

fallen.) Für andere Tarifverträge kann das anders sein.

Wird die/der Beamte oder Angestellte vor dem Verfall des Urlaubs wieder gesund, ist der Urlaub nachzugewähren. Bei Lehrer_innen und PTF mit

Eintritt in den Ruhestand endete bzw. das Arbeitsverhältnis durch Kündigung, Renteneintritt, Auflösungsvertrag oder auf anderem Weg endete. Abgegolten werden kann nur der Urlaub, der noch nicht verfallen ist.

In welchem Umfang besteht der Anspruch?

Bei Beamt_innen besteht der



allerdings für deutsche Beamte und Beamtinnen und Angestellte eingeschränkt worden:

Für Beamte ist in der Erholungsurlaubsverordnung geregelt, dass Urlaub, der wegen Krankheit nicht genommen werden konnte, 18 Monate nach Ende des Urlaubsjahres verfällt (§ 13 Abs. 2 Satz 3). Urlaub aus dem Jahre 2017 verfällt somit am 30.06.2019. Endet das Beamtenverhältnis vor diesem Datum, etwa durch Pensionierung, ohne dass der/die Beamte gesundet und den Urlaub antreten kann, ist er abzugelten. (Dazu unten)

Bei Angestellten endet der Übertragungszeitraum für den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres (für das Jahr 2017 also am 31.03.2019). Der nach TVL gewährte tarifliche Mehrurlaub von 10 Tagen verfällt dagegen bereits am 31.03. des Folgejahres, kann er wegen Krankheit bis dann nicht angetreten werden, am 31.05. (Der tarifliche Mehrurlaub aus dem Jahre 2018 ist also Ende März oder Ende Mai 2019 ver-

fallender oder nur wenig Ferienbetreuung geschieht das grundsätzlich durch Nachgewährung in den Ferien, erst wenn diese nicht ausreichen, um den aktuellen und den wegen Krankheit übertragenen Urlaub zu gewähren, erfolgt eine Beurlaubung in der Unterrichtszeit. Es kann versucht werden, auch bei ausreichenden Ferien Urlaub in der Unterrichtszeit zu beantragen; im Einzelfall, vor allem bei längerer Krankheit, lässt sich vielleicht eine Lösung finden.



Abgeltung

Ein Anspruch auf Abgeltung besteht nur dann, wenn der Urlaub wegen Krankheit nicht in Anspruch genommen werden konnte und das aktive Beamtenverhältnis durch Versetzung oder

Anspruch nur für den gesetzlichen Mindesturlaub in Höhe von 24 Werktagen im Jahr, bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Tage in der Woche entspricht das 20 Tagen. Hamburger Beamt_innen steht ein jährlicher Urlaubsanspruch von 30 Tagen zu (bei einer 5-Tage-Woche), die 10 Tage, die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehen, verfallen, da eine Auszahlung hier nicht gesetzlich geregelt ist (§ 14 Abs. 1 der Erholungsurlaubsverordnung).

Bei Angestellten kann sowohl der gesetzliche Mindesturlaub von 20 Tagen als auch der tarifliche Mehrurlaub von 10 Tagen abgegolten werden; dabei müssen allerdings die unterschiedlichen Verfallsfristen beachtet werden. Dies gilt wieder für den TVL, andere Tarifverträge können andere Regelungen haben.

Abgegolten werden können nur die Tage, die wegen Krankheit vor Eintritt/Versetzung in den Ruhestand bzw. Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden konnten. Beginnt also die Krankheit, die

bis zur Pensionierung oder dem Ende des Arbeitsverhältnisses andauert, im laufenden Kalenderjahr, sind die bereits gewährten Urlaubstage nicht mehr abzugelten. Bei Lehrer_innen und PTF mit keiner oder wenig Ferienbetreuung ist die Bestimmung, wieviele Urlaubstage bereits gewährt wurden, naturgemäß

schwierig. Auch wenn vor Beginn der Krankheit bereits Ferien lagen, sollte aber zumindest dann die Abgeltung des gesamten Urlaubs beantragt werden, wenn wenigstens 20 Ferientage im Kalenderjahr nach Beginn der Krankheit verbleiben – also theoretisch noch der gesamte Mindesturlaub genommen werden

könnte. Verbleiben weniger Ferientage, sollte die Abgeltung für entsprechend weniger Urlaubstage beantragt werden. Wenn die Behörde den Antrag (teilweise) ablehnen sollte, sollten sich die Kolleg_innen bei der Rechtsberatung der GEW melden.

ANKE BEYER
Referentin der GEW

RECHTSSCHUTZ

GEW-Mitglieder haben satzungsgemäß Anspruch auf Rechtsschutz in allen berufsbezogenen Fragen. Wichtig ist: GEW-Mitglieder müssen bei einem Rechtsfall vor Einschaltung eines Anwalts eine Rechtsschutzzusage einholen.

Bei rechtlichen Fragen wenden Sie sich als GEW Mitglied bitte an die Referent_innen der GEW, **RA Anke Beyer** und **RA Justin Wunder**. Tel.: 41 46 33 18, FAX: 44 08 77, E-Mail: rechtsberatung@gew-hamburg.de

Für die Gewährung des Rechtsschutzes ist der ehrenamtliche Leiter der Landesrechtsstelle der GEW, Roland Stolze, zuständig.

Die telefonische Rechtsberatung findet zu den angegebenen Zeiten an folgenden Tagen statt:

Mo. 13.30 - 15.30 Uhr
Di. 13.00 - 15.00 Uhr
Mi. 09.30 - 11.45 Uhr
Do. 15.00 - 17.00 Uhr
Fr. 13.00 - 15.00 Uhr

Hinweis: Bitte nutzen Sie weiterhin für rechtliche Fragen unser Emailangebot: rechtsberatung@gew-hamburg.de

Mitarbeiterin in der GEW-Geschäftsstelle im Bereich Rechtsschutzsekretariat ist Annette Meents, Tel.: 41 46 33 22, FAX 44 08 77, E-Mail: meents@gew-hamburg.de.

Bei Fragen zu tariflichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an unsere Referentin Birgit Rettmer, Tel. 41 46 33 12, FAX: 44 08 77, E-Mail: rettmer@gew-hamburg.de

RUHESTÄNDLER_INNEN

Neue Vorsitzende gewählt

Die Betriebsgruppe Ruheständler_innen hat gewählt. Der neue Vorstand hat auch neue Vorsitzende: Christel Sohns und Marianne Hansen. Wir bedanken uns bei Jutta Martens-Hinzelin und Holger Radtke für ihren kompetenten Einsatz und sind dankbar, dass sie weiterhin im Vorstand aktiv sein werden und uns ihre Hilfe bei unseren ersten Schritten in die neue Aufgabe zugesagt haben.

In gewohnter Manier werden alle an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder der Betriebsgruppe ihre Schwerpunkte und Kompetenzen einbringen, und so freuen wir uns auf Termine mit interessanten Themen und weitere Veranstaltungen, die aus unserem Kreis initiiert werden.



Marianne Hansen (l.) und Christel Sohns

Alle Mitglieder unserer Betriebsgruppe sind zu unseren Sitzungen jeweils am ersten Mitt-

woch im Monat von 10:15-12:30 Uhr herzlich eingeladen.

CHRISTEL und MARIANNE